



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn



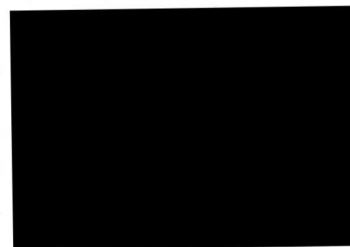
- Per E-Mail -

Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:



Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 25.11.2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

9820-98d/028-9026#012

EVH-Nummer:

Betreff: Auskunftersuche



Bezug:

Anlagen: 0

Sehr geehrte



ich nehme Bezug auf Ihre Auskunftsanfragen vom 27.10.21 und 01.11.21 und beantworte Ihnen die bisher noch offenen Fragen im Rahmen dieser Auskunft.

I.

Die Server des Eisenbahn-Bundesamts unterliegen den strikten Vorgaben des BSI-Grundschutzkonzeptes.

Die im Eisenbahn-Bundesamt gespeicherten personenbezogenen Daten unterliegen sogenannten technischen und organisatorischen Maßnahmen i. S. d. Art. 32 DSGVO. Dies beinhaltet unter anderem ein Rollen- und Rechte-Konzept, dass nur denjenigen Beschäftigten des Eisenbahn-Bundesamts einen Zugriff auf diejenigen personenbezogenen Daten erlaubt, die sie benötigen, um ihrer Tätigkeit nachzugehen.

Durch diese elektronische Aktenführung mittels individuell geregelter Zugriffsrechte auf Dokumente ist es mithin ausgeschlossen, dass Dokumente durch Unbefugte eingesehen werden können.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Dies betrifft auch die in Ihrem Fall vorliegenden Daten, die im Rahmen der nachfolgenden Aufgaben (Tätigkeiten) im Eisenbahn-Bundesamt geführt und verarbeitet werden:

In Referat 11 „Justizariat, Geheimschutz“ werden Akten zu den durch Sie eingeleiteten Beschwerdeverfahren sowie zu dem IFG-Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 12.11.2019 und ein Widerspruchsverfahren gegen einen UIG-Kostenbescheid geführt. Die Aufbewahrungsfristen für diese Akten betragen 10 Jahre.

In Sachbereich 1 „Planfeststellung“ werden Akten zu den von Ihnen gestellten Anfragen gem. Umweltinformationsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz geführt. Die Aufbewahrungsfrist für diese Akten beträgt 10 Jahre.

Die Verfahrensunterlagen ABS Nürnberg – Ebensfeld unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Dies umfasst den gesamten betreffenden Schriftverkehr.

II.

Des Weiteren gehe ich auf Ihre ergänzenden Fragen aus Ihrer E-Mail vom 01.11.21 vertiefend ein.

Das Bundesdatenschutzgesetz-neu ergänzt die Regelungen der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung bzw. konkretisiert diverse Vorgaben aus der DSGVO.

Die DSGVO umfasst alle bei einem Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten. Dies umfasst die elektronische Speicherung, als auch die physische Speicherung von personenbezogenen Daten. Für detailliertere Erläuterungen verweise ich auf Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat sich an alle gesetzlichen Vorgaben, welche mit in Kraft treten der DSGVO im Mai 2018 gefordert wurden, angepasst. Schriftverkehr wird im Eisenbahn-Bundesamt den entsprechend fachlich betreffenden Vorgängen zugeordnet und veraktet. Der Schriftverkehr unterliegt somit den individuellen Aufbewahrungsfristen des Vorgangs.

Auch führt das Eisenbahn-Bundesamt ein Verzeichnis seiner Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DSGVO. Ich weise darauf hin, dass dieses Verzeichnis kein Auskunftsrecht für Dritte vorsieht und daher nicht einsehbar ist.

Das Vorhalten geeigneter Garantien zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten bezieht sich auf die Datenhaltung in Drittländern oder im Falle von sogenannten besonderen personenbezogenen Daten (s. Art. 46 DSGVO). Da diese Fälle in Bezug auf die von Ihnen verarbeiteten personen-

bezogenen Daten nicht einschlägig sind, besteht folglich keine Pflicht Ihnen weitergehende Auskünfte zu erteilen.

Ihr Einwand, dass Sie nicht über die Verarbeitung, ihre Zwecke, die Art der erhobenen Daten, die Empfänger und Ihre Datenschutzrechte unterrichtet wurden, wurde geprüft. Nach Prüfung des Sachverhaltes habe ich festgestellt, dass das Eisenbahn-Bundesamt über die Rechte aller betroffenen Personen unterrichtet. Dies geschieht jeweils über den Verweis auf den Datenschutzhinweis in der Fußzeile jeden Schriftverkehrs sowie der ausführlichen Datenschutzerklärung auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes. Mithin sind alle gesetzlichen Anforderungen gem. Art. 13 DSGVO eingehalten.

Weiterhin verarbeitet das Eisenbahn-Bundesamt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der ihm durch den Gesetzgeber übertragenen Aufgaben. Es werden keine personenbezogenen Daten an sonstige Dritte weitergeleitet. Eine Datenübermittlung in Drittländer findet nicht statt.

Es bestehen weitere Betroffenenrechte i. S. d. Art. 12 – 23 DSGVO. Für weitere Informationen verweise ich auf § 3 der Datenschutzerklärung des Eisenbahn-Bundesamts:

https://www.eba.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html#doc1528478bodyText3

Das Eisenbahn-Bundesamt legt keine Personenprofile an. Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder „Profiling“ findet ebenfalls nicht statt.

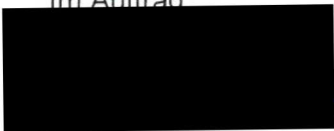
Sie haben die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen:

Bundesbeauftragter für Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Das Beschwerderecht besteht parallel neben anderweitigen verwaltungsgerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Behördlicher Datenschutzbeauftragter